



Bearbeiter: Hr. Malsch
Telefon: (03 61) 37 73 7884

Mit Postzustellungsurkunde
An den Geschäftsführer der
Betreibergesellschaft „Schleizer Dreieck“
mbH
Am Stadtweg 17

07907 Schleiz

Unser Zeichen
420.22-8611-08/04

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
04.05.2005

Genehmigungsbescheid 08/04

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I, S. 3704)

Antrag der Betreibergesellschaft „Schleizer Dreieck“ mbH in 07907 Schleiz, Am Stadtweg 17, vom 28.01.2004 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Ausübung des Motorsports in der Stadt Schleiz

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Betreibergesellschaft „Schleizer Dreieck“ mbH in 07907 Schleiz, Am Stadtweg 17, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2004 (BGBl. I, S. 3758), sowie der Nr. 10.17 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage, die an 28 Tagen je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dient und eine Streckenlänge von 6.820 m besitzt

in eine

Anlage, die an 38 Tagen je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dient und eine Streckenlänge von 3.805 m besitzt

und zum Betrieb der geänderten Rennstrecke in den Gemarkungen Schleiz-Oberböhmisdorf und Schleiz-Oschitz gemäß den Kartendokumenten der Antragsunterlagen und dem Bebauungsplan mit Beschluss-Nr. 429-35/2004.

Folgende Änderungen werden mit diesem Bescheid gestattet:

1. Die Durchführung von Renn- und Übungsveranstaltungen auf der hier beantragten neuen Rennstrecke gemäß Antragsunterlagen und Bebauungsplan Gewerbegebiet „Schleiz Süd“ an maximal 38 Tagen im Jahr entsprechend den Nebenbestimmungen (NB) unter Nr. 3 dieses Bescheides.

Zu den von diesem Bescheid erfassten und genehmigten Renn- und Übungsveranstaltungen gehören:

- Rennen für Motorräder incl. Pflichttraining
- Rennen für straßenzugelassene Automobile incl. Pflichttraining
- Gleichmäßigkeitsläufe für Motorräder incl. Pflichttraining
- Gleichmäßigkeitsläufe für straßenzugelassene Automobile incl. Pflichttraining

Andere auf der Rennstrecke bzw. auf den zum Rennbetrieb gehörenden Flächen geplante Veranstaltungen werden mit diesem Bescheid nicht gestattet und bedürfen eigener gaststätten- bzw. ordnungsrechtlicher Erlaubnisse / Gestattungen.

2. Gleichzeitig dürfen sich maximal 38 Fahrzeuge auf der Rennstrecke befinden.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragstellung
 - Antrag: Formblätter 1.1 und 1.2 (mit Datum 18.01.2004)
2. Antragsunterlagen
 - 2.1 Anlagenbeschreibung
 - (2 Blatt)
 - Erläuterungen (2 Blatt)
 - Veranstaltungen auf dem Schleizer Dreieck 2004 (2 Blatt)
 - Nutzungsprognose für motorsportliche Veranstaltungen am Schleizer Dreieck beginnend ab 2004 (2 Blatt)
 - „Zuarbeit allgemeiner Rennzeitplan“ vom 22.03.2005 (1 Blatt)
 - 2.2 Karten – Pläne
 - Topografische Karte 1 : 10.000 mit eingezeichnetem neuen Streckenverlauf
 - Karte „Das Schleizer Dreieck“ Stand: 1991 (A3)
 - Karte des Bebauungsplans der Stadt Schleiz – Gewerbegebiet „Schleiz-Süd“; 1 : 4000; Stand: Januar 04 (>A3)
 - Streckenschema zur Streckensicherheit (A4)

- Plan: Einrichtungen für den Rennbetrieb
- Karte „Das Schleizer Dreieck“ Stand: 1991+2004 (A3)
- Erläuterungen zur Karte 1991+2004: „Einrichtungen, die zum Rennbetrieb gehören . . . „

2.3 Formblätter

- Formblatt 2.1 (1 Blatt)
- " 2.2 (1 Blatt)
- " 2.3 (1 Blatt)
- " 2.4 (1 Blatt)
- " 2.5 (1 Blatt)
- " 2.6 (1 Blatt)
- " 2.7 (1 Blatt)
- " 2.8 (1 Blatt)
- " 2.9 (1 Blatt)
- " 2.11 (1 Blatt)
- " 2.12 (1 Blatt)
- " 2.13 (2 Blatt)
- " 2.14 (2 Blatt)
- " 2.15 (1 Blatt)
- " 2.16 (1 Blatt)
- " 2.17 (1 Blatt)
- " 2.19 (1 Blatt)

2.4 „Schalltechnische Untersuchung“ Nr. 8121/116/04 des TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH vom 02.08.2004

2.5 Messbericht zu Schallpegelmessungen Nr. 8121/005/05 des TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH vom 14.01.2005

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Renn-Betrieb auf der neuen Strecke begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme (d.h. des ersten Übungslaufes oder Rennens) ist dem Fachdienst Verkehr im Landratsamt Saale-Orla-Kreis 2 Monate vorher mit den

Unterlagen gemäß NB 1.4 dieses Bescheides vorher anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Überwachungsbehörde (Abteilung 2 im Staatlichen Umweltamt Gera = SUA) und der Genehmigungsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Jede Renn- oder Übungsveranstaltung auf der Rennstrecke ist, da die Strecke außerhalb der Rennen dem öffentlichen Verkehr dient, nach § 29 Abs. 2 StVO erlaubnispflichtig.
Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung mit den nachstehenden Unterlagen beim Fachdienst Verkehr im Landratsamt Saale-Orla-Kreis zur Erteilung der Erlaubnis einzureichen:
- Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 StVO vom Thür. Ministerium für Bau und Verkehr für Veranstaltungen „Rennen mit Kraftfahrzeugen auf dem Schleizer Dreieck“
 - Sondernutzungsgenehmigung vom Straßenbauamt Ostthüringen und vom Tiefbauamt im Landratsamt Saale-Orla-Kreis
 - Streckenabnahmeprotokoll vom Deutscher Motor Sport Bund e.V. (DMSB)
 - Nachweise über die erforderlichen Versicherungsabschlüsse
- 1.5 Bei der Abnahmeprüfung der Anlage durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Der Betreiber der Rennstrecke ist verpflichtet, beim Betrieb der Anlage zum Training sowie zu Wettkämpfen die allgemeinen Bestimmungen der DMSB zu beachten und einzuhalten.
- 1.7 Es ist jährlich vor Beginn der Saison der zuständigen Überwachungsbehörde ein Veranstaltungsplan bekannt zu geben.

2. **Erfordernisse des Immissionsschutzes**

Luftreinhaltung

- 2.1 Die Betankung der Fahrzeuge hat mit bleifreiem Kraftstoff ohne jegliche Zusätze, ausgenommen handelsübliche Schmiermittel, zu erfolgen und sollte möglichst vor Erscheinen auf der Anlage an öffentlichen Tankstellen erfolgen, ansonsten sind die Bestimmungen für Wettbewerbe bei der Betankung einzuhalten.

- 2.2 Sollte die Betankung der Fahrzeuge an der Rennstrecke aus dem Kanister notwendig sein, so hat sie so zu erfolgen, dass die Emission von Kohlenwasserstoffen so gering wie möglich gehalten werden.
- 2.3 Zulässig ist unter Beachtung der Kraftstoffbestimmungen der FIM (Federation Internationale de Motocyclisme), Art. 63.01 und 63.03, nur unverbleiter Kraftstoff gemäß DIN/EN 228 ohne jegliche Zusätze, ausgenommen handelsübliche Schmiermittel. Im Übrigen gelten (ausgenommen FIM-Prädikat-Wettbewerbe) die Kraftstoffbestimmungen des Deutscher Motor Sport Bund e.V..
- 2.4 Alle beim Betrieb der Anlage notwendigen Flächen (Strecke, Fahrerlager, Zufahrten, Parkplatz usw.) sind möglichst soweit zu befeuchten, dass eine unnötige und übermäßige Staubentwicklung vermieden wird. Die Entstehung von Schlammstellen ist dabei weitgehend zu vermeiden.

Lärmschutz

- 2.5 Der Betrieb der Motorsportanlage in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist nicht zulässig.
- 2.6 Alle eingesetzten Automobile sowie die Motorräder für sogenannte Gleichmäßigkeitsläufe müssen eine Straßenverkehrszulassung besitzen.
- 2.7 Motorradwettbewerbe (Rennen einschließlich erforderlichen Pflicht-Trainings) mit nicht straßenzugelassenen Motorrädern sind an maximal 9 Tagen pro Kalenderjahr zulässig.
- 2.8 Es ist zu den Motorsportveranstaltungen ein Betriebsbuch zu führen, welches mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Einzutragen sind: Veranstaltungstage Motorsport, einschließlich Training; zeitlicher Ablauf und Dauer der einzelnen Rennen und Trainingsveranstaltungen; Fahrzeugart und Klasse; Anzahl der Fahrzeuge pro Klasse Für die Dokumentation der o.g. Daten können im Betriebsbuch auch, sofern sie die genannten Daten enthalten, Veranstaltungszeitpläne archiviert werden.
- 2.9 Die effektive Renn- bzw. Trainingszeit darf an Samstagen maximal 340 Minuten/Tag und an Sonn- bzw. Feiertagen 180 Minuten/Tag betragen.

3. Sicherheit von Fahrern und Zuschauern

- 3.1 Alle erkennbaren Gefahrenpunkte, wie z. B. Bäume, Pfosten, Mauern, Felsen, etc. sind zum Schutz der Fahrer mit energieabsorbierenden Materialien wie z.B. Strohballen, Maschendraht, oder unverrückbar miteinander verbundene Autoreifen abzusichern. Verboten ist die Verwendung von Stacheldraht, Einzeldrähten und ungesicherten Stein-, Eisen- oder Holzpfosten bzw. senkrecht stehenden Reifen.
- 3.2 Der Zuschauerbereich muss so ausreichend von Strecke und Fahrerlager abgegrenzt und gesichert sein, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist.

- 3.3 Wird die Strecke von der DMSB abgenommen, so gelten die Bestimmungen aus dem Abnahmeprotokoll zusätzlich zu den v.g. Sicherheitsnebenbestimmungen.

4. **Abfallwirtschaftliche Erfordernisse**

- 4.1 Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des / der bei ihm angefallenen Abfalls bzw. der Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich.
- 4.2 Vom Betreiber sind entsprechende Entsorgungsbehälter aufzustellen. Diese sind unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen. Vom Betreiber ist durchzusetzen, dass im Verlauf oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle nicht weggeworfen oder liegengelassen werden. Vermischungen von flüssigen Abfällen sind durch geeignete unterschiedliche Entsorgungsbehälter unbedingt zu vermeiden.

5. **Wasserrechtliche Erfordernisse**

- 5.1 Beim Betanken sowie Arbeiten am Motor oder Getriebe sind auf dem Anlagengelände (Fahrerlager, Reparaturzone usw.), ausgenommen auf asphaltierten oder betonierten Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien unter das Fahrzeug zu legen. Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Betreibers, entsorgt werden.
- 5.2 Die Benzinkanister sind in den Servicefahrzeugen der einzelnen Fahrer aufzubewahren.
- 5.3 Das Waschen der Wettbewerbsfahrzeuge auf den Nebenflächen der Rennstrecke (Fahrerlager) ist nur gestattet, wenn dort technisch regelgerecht ausgestattete Waschplätze vorhanden sind. Sind solche Plätze beim Betreiber nicht vorhanden, hat das Waschen der Fahrzeuge ausschließlich in öffentlich zugänglichen Waschstraßen und Waschkabinen zu erfolgen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden
Gebühren in Höhe von 1.000,00 €
erhoben.

Der Betrag von **1.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die:

Staatshauptkasse Thüringen bei der Deutschen Bundesbank – Filiale ErfurtKonto-Nr.: **820 015 00**BLZ: **820 000 00**

unter Angabe der Buchungsstelle **0304-11114-IV** und des Aktenzeichens **420.22-8611-08/04** zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 26.01.2004 (Posteingang 28.01.2004) beantragte die Betreibergesellschaft Schleizer Dreieck mbH die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Anlage zur Ausübung des Motorsports nach der Nr. 10.17 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV in den Gemarkungen Schleiz-Oschitz und Schleiz-Oberböhmisdorf der Stadt Schleiz.

Antragsgemäß werden folgende Änderungen mit diesem Bescheid gestattet:

1. Die Durchführung von Renn- und Übungsveranstaltungen auf der beantragten neuen Rennstrecke gemäß Antragsunterlagen und Bebauungsplan Gewerbegebiet „Schleiz Süd“ an maximal 38 Tagen im Jahr gemäß den Nebenbestimmungen (NB) unter Nr. 3 dieses Bescheides.
2. Gleichzeitig dürfen sich maximal 38 Fahrzeuge auf der Rennstrecke befinden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 08/ 04 am 31.08.2004 nach Feststellung der formellen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet, nachdem am 17.08.2004 der Genehmigungsbehörde die vervollständigten Antragsunterlagen vorgelegt wurden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

1. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 - Naturschutz
2. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 - Immissionsschutz, SG Lärmschutz
3. Staatliches Umweltamt Gera, Abteilung 2-Immissionsschutz
4. Landratsamt Saale-Orla-Kreis: Bauaufsichtsbehörde

5. Landratsamt Saale-Orla-Kreis: Brandschutzbehörde
6. Landratsamt Saale-Orla-Kreis: Fachdienst Verkehr – Ordnungsamt

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Bürgermeisterin der Stadt Schleiz mit Schreiben vom 06.09.2004 erteilt.

Die folgenden im Verfahren beteiligten Behörden stimmten dem Vorhaben ohne Erhebung von Nebenbestimmungen zu:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz
- LRA Saale-Orla-Kreis: Bauaufsichtsbehörde
- LRA Saale-Orla-Kreis: Brandschutzbehörde

Die Antragstellerin wurde am 21.03.2005 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt und Raumordnung, Referat 420, Immissions- und Strahlenschutz) ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Änderung bedarf gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 10.17 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1,5,6,7,9,11,12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07.08.91 (GVBl. S. 321) i.V.m. § 1 der

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 26. Februar 2004 (GVBl. S. 399), und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Die Höhe der Gebühr ist nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU zu bemessen, da bei der beantragten Anlagenänderung Investitionskosten nur in untergeordnetem Maße entstehen. Je nach Aufwand schreibt der Verordnungsgeber hier eine Gebühr innerhalb des Rahmens von 500,00 bis 5.000,00 € vor. In Anbetracht der Mühewaltung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden wird die Gebühr auf 1.000,00 € festgesetzt.

Hinweise

1. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in §1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz (insbesondere § 52 (1) BImSchG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen durch die zuständigen Behörden getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist das Staatliche Umweltamt Gera.
8. Auf die Festlegung von Schallpegelimmissionsanteilen („anlagenbezogene Immissionsrichtwerte“) wird verzichtet. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen für Motoradrennen (incl. Training) erfolgt nach Nummer 7.2 i. V. mit Nr. 6.3 TA Lärm („seltenes Ereignis“). Weiterhin wurde die Tradition der Rennstrecke berücksichtigt. Die Auflagen zu den Motorradwettbewerben sind erforderlich, um die Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm zu begrenzen. Entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen ist bei der

Beurteilung der Schutzbedürftigkeit der drei gewählten Immissionsorte nach der amtlichen Gebietseinstufung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Schleiz jeweils von einem allgemeinem Wohngebiet auszugehen.

Die sog. Eventveranstaltungen sind nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie bedürfen eigener gaststätten- bzw. ordnungsrechtlicher Erlaubnisse / Gestattungen. In diesen Verfahren ist unter Beteiligung der unteren Immissionsschutzbehörde im LRA sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Motorsportanlage nicht mehr als 14 seltene Ereignisse i. S. Nr. 7.2 der TA Lärm pro Kalenderjahr stattfinden, wobei die hier genehmigten 9 seltenen Ereignisse zu berücksichtigen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt (bitte das Referat 400 angeben), Weimarplatz 4, 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Nitschke

Verteiler:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Ausfertigung | Antragstellerin |
| 2. Ausfertigung | Landratsamt Saale-Orla-Kreis
- Untere Bauaufsichtsbehörde - |
| 3. Ausfertigung | Landratsamt Saale-Orla-Kreis
- Untere Brandschutzbehörde - |
| 4. Ausfertigung | Landratsamt Saale-Orla-Kreis
- Fachdienst Verkehr, Ordnungsamt- |
| 5. Ausfertigung | Staatliches Umweltamt Gera
Abteilung 2, Überwachung v. Anlagen |
| 6. Ausfertigung | Thür. Landesverwaltungsamt
Ref. Naturschutz |
| 7. Ausfertigung | Stadt Schleiz |

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift**

Weimar, den 11.05.2005

